

3231/J XX.GP

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde

Der Putzerei „Clean and Fresh Qualitätsreinigung Gesellschaft mbH“ wurde mit Bescheid 318.404/12-III/A/2a/97 vom 9. Juli 1997 durch das BM für wirtschaftliche Angelegenheiten die Genehmigung für einen neunmonatigen Versuchsbetrieb erteilt.

Diese Genehmigung erfolgte trotz einer Reihe von vorliegenden kritischen medizinischen Gutachten. Insbesondere stellte das im Auftrag des BMwA eingeholte Gutachten fest, „daß eine Gesundheitsgefährdung und/oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Anrainer nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.“

Gegenüber Dr. Mitterer, einem besorgten Anrainer der Putzerei, hat der zuständige BMwA-Sektionsschef Dr. Koprivnikar die Genehmigung des Versuchsbetriebs mit den Worten gerechtfertigt, daß „hier leider Messungen am lebenden Objekt vorgenommen werden müssen.“

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

Anfrage

- 1) Weshalb hat das BMwA eine Genehmigung für einen Versuchsbetrieb erteilt, wenn das eigens dafür beauftragte medizinische Gutachten Gesundheitsgefährdungen für die Anrainer nicht ausschließt?
- 2) Warum werden die Anrainer der Putzerei gleich Versuchskaninchen dem Versuchsbetrieb ausgesetzt? Wie rechtfertigen sie dieses Vorgehen?
- 3) Gab es in den letzten 12 Monaten vergleichbare Fälle, wo die von Gutachterseite befürchteten Gesundheitsschäden von Anrainern durch vom BMwA befürworteten Probebetrieb „überprüft“ wurden? Wenn ja, um welche handelt es sich? Wenn nein, warum ist es in dem oben genannten Fall geschehen?
- 4) Weshalb ist ein neunmonatiger Probebetrieb notwendig um die von Gutachterseite befürchtete Gesundheitsgefährdung zu überprüfen? Wäre mit einem viel kürzeren Probebetrieb das gesundheitliche Risiko für die Anrainer nicht wesentlich kleiner?
- 5) Laut Bescheid dient der Versuchsbetrieb der Durchführung von Luftschadstoffmessungen. Obwohl die Putzerei seit Ende Juli 1997 den Probebetrieb aufgenommen hat, sind bis dato (Ende September 1997) - nach zwei Monaten „Probe“betrieb - noch immer keine Messungen durchgeführt worden. Weshalb hat Ihr Ministerium trotzdem in den ersten zwei Monaten nicht eine einzige Messung durchgeführt und damit die Anrainer einem unbekanntem Gesundheitsrisiko ausgesetzt?
- 6) Ist eine solche Vorgangsweise in Ihrem Ministerium üblich?
- 7) Wann sind die ersten im Versuchsbetriebsbescheid festgelegten Messungen geplant?

8) Als Auflage 43 des Bescheids heißt es, daß „die Deflektorhaube mindest 3 m unter der Mündung der Ablüftleitungen situiert sein muß“. Diese Auflage zum Schutz der Anrainer vor erhöhten Immissionen wurde bis heute nicht umgesetzt, da mit freiem Auge erkennbar ist, daß die Deflektorhaube maximal 1,5 m unterhalb der Mündung gelegen ist. Wie erklären sie die Nicht - Umsetzung der Auflage 43? War in dies bekannt? Falls nein, welche Aktivitäten werden Sie setzen, um den Auflagen - konformen Zustand raschest herzustellen?

9) Das nicht - bescheidgemäße Funktionieren der Per - Anlage ist auch filmisch dokumentiert. Aufnahmen, die anlässlich einer ORF-Dokumentation gemacht wurde, zeigen 28 mg/m³ per in der Raumluft (bei einer Per - Maschine im Betrieb) an. Eine Stellungnahme Ihres Hauses (Dr. Muchitsch, 3. Einlageblatt zu ZI 318.404/3 -III/A/2a/97) während des Verfahrens sagt aus, daß die durchschnittlich maximale Emissionskonzentration an TCE von 10 mg/m³ den ungünstigsten Fall darstellen, der nur bei vollständiger Auslastung des Betriebs erreicht werden kann.“ Damit ist klar, daß alle auf dem maximalwert 10 mg/m³ ruhenden Emissions - und Immissionswerte zu nieder und damit hinfällig sind. - Wie erklären Sie dies?